

Rechtssichere Gestaltung von Ausbildungsverträgen

Auszubildende ohne Berufsausbildungsvertrag einzustellen ist unzulässig!

Nutzen Sie deshalb die Vertragsgestaltung, um von vornherein Klarheit zu schaffen.

Vermeiden Sie unwirksame Klauseln!

Die Grundlage für das Berufsausbildungsverhältnis

Der Berufsausbildungsvertrag

- Abschluss eines **Berufsausbildungsvertrages**, § 10 Absatz 1 BBiG.
- Keine Formgebundenheit, mündlicher Abschluss möglich
-
- Im Fall des mündlichen Abschlusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Vertragsniederschrift mit den wesentlichen Inhalten zu fertigen, § 11 BBiG.
- **Hinweis:** Schließen Sie einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag und regeln Sie darin alle Punkte gemäß § 11 BBiG.
-

Minderjährige Auszubildende

Bei **minderjährigen Auszubildenden**, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrags erforderlich.

Die gesetzlichen Vertreter müssen den Berufsausbildungsvertrag beziehungsweise dessen Niederschrift unterzeichnen.

Halten Sie bei der Vertragsgestaltung die gesetzlichen Vorgaben ein

Der Arbeitgeber muss bei der **Vertragsgestaltung** unbedingt die **gesetzlichen Vorgaben** aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) beachten, da andernfalls ein unwirksamer oder teilweise unwirksamer Vertrag zu Stande kommt.

Wesentliche Inhalte

Die Möglichkeiten bei der **Vertragsgestaltung** sind sehr **eingeschränkt**

Wesentliche Inhalte des **Berufsausbildungsvertrages**:

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie
- Ziel der Berufsausbildung - insbesondere Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Dauer der Probezeit
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann
- Hinweis auf maßgeblich anzuwendenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Formelle Anforderungen

- Unverzügliche Aushändigung des **Berufsausbildungsvertrags** beziehungsweise der **Vertragsniederschrift** an den Auszubildenden bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter nach Unterzeichnung, § 11 Absatz 3 BBiG.
- **Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen** müssen **schriftlich** erfolgen und unterschrieben werden.

Hinweis!

Wird der Berufsausbildungsvertrag nicht schriftlich vereinbart oder wird die Vertragsniederschrift nicht gefertigt, so kann der Auszubildende – nach entsprechender Abmahnung – sein Ausbildungsverhältnis **fristlos kündigen**, § 22 Absatz 2 Nr. 1 BBiG.

Formale Anforderungen

- Vertrag, Änderungen oder wesentlicher Inhalt müssen in das **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** eingetragen werden, § 35 Absatz 1, § 36 BBiG.
- Ein unterschriebenes Exemplar ist der **zuständigen Stelle zum Registrieren des Berufsausbildungsverhältnisses** im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzureichen.
- Bei **Jugendlichen** ist das **ärztliche Zeugnis** nach § 32 Absatz 1 JArbSchG als Vorlage beizufügen bzw. eventuell eine vorab erfolgte berufliche oder allgemeine Erstausbildung der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Ausbildungszeit eindeutig festlegen

- Beginn und die Dauer der Berufsausbildung
- Anrechnung eventueller andere Ausbildungszeiten.

Formulierung:

Die Ausbildungszeit beträgt ... Jahre. Hierauf wird die Berufsausbildung zum .../die Vorbildung/Ausbildung in ... mit ... Monaten angerechnet.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am ... und endet am ...

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Probezeitklausel immer nutzen

- Nie auf die Probezeit verzichten. Die Dauer der **Probezeit** muss in die Vertragsniederschrift beziehungsweise in den Berufsausbildungsvertrag **unbedingt** aufgenommen werden.
- Die Probezeit von Auszubildenden muss mindestens einen Monat und kann maximal **4 Monate** dauern.

Formulierung:

Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Unterbrechungszeitraum.

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Vorzeitige Beendigung

- Gesetzliche Regelung des § 21 BBiG
- Die **vorzeitige Beendigung** der Ausbildung ist möglich!

Formulierung:

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung.

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Verlängerung der Ausbildung

- Für den Fall, dass der Auszubildende seine **Prüfung nicht besteht** und deshalb eine **Verlängerung der Ausbildungszeit** notwendig wird, sollte man eine Regelung treffen.

Formulierung:

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf seinen Wunsch/ Antrag hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Ausbildungsort

- Legen Sie den **Ausbildungsort** fest. Das ist wichtig für den Fall, dass Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden sollen, § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG.

Formulierung:

Die Ausbildung findet, vorbehaltlich einer eventuellen Regelung über externe Ausbildungsstätten, an den Betriebsstätten des Ausbildungsbetriebs statt.

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Pflichten des Ausbildenden

- Der Auszubildende muss wissen, welche Pflichten der Ausbildende hat. Diese Pflichten müssen ausdrücklich in den Berufsausbildungsvertrag beziehungsweise in die Vertragsniederschrift aufgenommen werden.

Formulierung:

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- *dafür Sorge zu tragen, dass dem Auszubildenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind. Gleichfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Berufsausbildung so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;*
- *selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden schriftlich bekannt zu geben;*
- *dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;*

- *dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur, zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und eventuell überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind;*
- *den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen, ebenso, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach eventueller besonderer vertraglicher Abrede durchzuführen sind;*
- *soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und während der Ausbildung die schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) und Vordrucke kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihm die Möglichkeit zu geben, diese während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Prüfung und Abzeichnung zu überwachen;*

- *dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;*
- *von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen nach §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass dieser*
 - *vor der Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht wurde und*
 - *vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersucht worden ist;*
- *unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;*

- *den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung von Auszubildenden unter 18 Jahren zur Zwischenprüfung ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG beizufügen.*

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Pflichten des Auszubildenden

- Der **Auszubildender** muss wissen, wie er sich während der Ausbildungszeit zu verhalten hat.

Formulierung (an § 13 BBiG orientiert):

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Er verpflichtet sich insbesondere,

- *die im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;*
- *am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an eventuellen externen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen;*

- *den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder sowie von anderen ihm als weisungsberechtigt bekannt gemachten Personen erteilt werden;*
- *die für die Ausbildungsstätte geltenden Betriebsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;*
- *Maschinen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;*
- *über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;*
- *die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen;*
- *bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren. Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben ist spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;*
- *bei Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sich nach §§ 32 und 33 dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ärztlich untersuchen beziehungsweise nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.*

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Vergütung

- Die Auszubildenden müssen eine **angemessene Vergütung** erhalten.

Formulierung:

- *Der Auszubildende erhält eine angemessene Vergütung. Sie wird monatlich gezahlt und beträgt*
- *im 1. Ausbildungsjahr ... €
im 2. Ausbildungsjahr ... € und
im 3. Ausbildungsjahr ... €.*
- *Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet.*
- *Die Vergütung wird jeweils am ... gezahlt und auf das vom Auszubildenden mitgeteilte Konto angewiesen.*
- *Die Sozialversicherungsbeträge tragen die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.*

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Kostentragung für externe Schulungsmaßnahmen

Wenn der Auszubildende an **externen Ausbildungsmaßnahmen** teilnimmt, ist eine gesonderte Regelung aufzunehmen.

Wichtig ist, dass der Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten beteiligt werden kann, wenn er eigene Kosten spart.

Formulierung:

Die Kosten für externe Ausbildungsmaßnahmen trägt der Auszubildende, soweit sie nicht anderweitig abgedeckt sind. Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang berechnet werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von Kosten und Sachbezugswerten erfolgt nach § 17 Absatz 2 BBiG in Anwendung von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) IV und darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Der Ausbildende ist für die Kosten der Berufskleidung verantwortlich

Die **Arbeitskleidung** des Auszubildenden muss vom Betrieb zur Verfügung gestellt oder entsprechender Kostenersatz geleistet werden.

Soweit der Ausbildende eine besondere Berufskleidung vorschreibt, hat er sie zu stellen.

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Fortzahlung der Vergütung

- Es ist gesetzlich vorgegeben, wie der Arbeitgeber mit der **Fortzahlung der Vergütung** bei Freistellungen oder bei Ausfallzeiten zu verfahren hat.

Formulierung:

Der Auszubildende erhält die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung nach ... und ... des Berufsausbildungsvertrags sowie nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG

- *bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er*
 - *sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,*
 - *infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder*
 - *aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.*

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

- Die **höchstzulässige Arbeitszeit** für Auszubildende unter 18 Jahren liegt grundsätzlich bei 8 Stunden täglich, §§ 8 JArbSchG.

Für volljährige Auszubildende gelten die allgemeinen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

Neben der täglichen Höchstarbeitszeit ist in § 11 JArbSchG geregelt, dass die Arbeitszeit durch Ruhepausen unterbrochen sein muss. Im Übrigen gelten für minderjährige Auszubildende die strengen Regeln des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Die **Dauer des Urlaubsanspruchs** muss ebenfalls in den Berufsausbildungsvertrag beziehungsweise in die Vertragsniederschrift aufgenommen werden.

- **Volljährige Auszubildende** haben einen gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen, § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).
- Der **Mindesturlaub** für **minderjährige Auszubildende** richtet sich nach § 19 JArbSchG. Danach beträgt der Urlaub jährlich mindestens 30 Werktage, wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist. Ist der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt, beträgt der Mindesturlaub 27 Werktage. Wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, beträgt sein jährlicher Urlaubsanspruch 25 Werktage.

Formulierung:

- *Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt ... Stunden.*
- *Der Urlaubsanspruch beträgt
im Jahr: ... Werktage,
im Jahr: ... Werktage und
im Jahr: ... Werktage.*
- *Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden. Der Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.*

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Kündigungsregelungen

Wichtig ist, dass **Regelungen zur Kündigung** aufgenommen werden (gesetzlich vorgeschrieben, § 11 Absatz 1 Nr. 8 BBiG).

Formulierung (§ 22 BBiG):

- *Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.*
- *Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden*
 - *aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,*
 - *vom Auszubildenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder eine andere Berufsausbildung beginnen möchte.*
Die ordentliche Kündigung durch den Ausbildenden ist ausgeschlossen.

- *Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 2 unter Angabe von Gründen erfolgen.*
- *Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem Kündigenden länger als 2 Wochen vor Ausspruch der Kündigung bekannt waren. Kündigt der Ausbildende wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Ausbildereignung, ist er verpflichtet, sich rechtzeitig unter Einschaltung der zuständigen Kammer und der Arbeitsagentur um einen anderen Ausbildungsplatz für den Auszubildenden zu bemühen.*

Die wichtigsten Vertragsklauseln

Härtefall: Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung der Berufsausbildung

- Unter engen gesetzlichen Voraussetzungen kann **Schadenersatz** bei einer nach Ablauf der Probezeit vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses gefordert werden, § 23 BBiG.
Zu beachten ist hier eine gesetzliche Ausschlussfrist von 3 Monaten. Maßgebend für den Fristbeginn ist das vertragsgemäße rechtliche Ende des Berufsausbildungsverhältnisses (Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 17.07.2007, Aktenzeichen: 9 AZR 103/07; zu § 14 BBiG).

Formulierung:

- *Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, können der Auszubildende oder der Auszubildende Schadenersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn der Auszubildende wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung kündigt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach vertragsgemäßer Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.*

Grenzen der Vertragsfreiheit

Folgenden Vereinbarungen sind **unwirksam**:

- **Weitarbeitsklauseln** für die Zeit nach Abschluss der Ausbildung, § 12 Absatz 1 BBiG.
Dies ist eine Vereinbarung, nach der Ihr Auszubildender vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ausdrücklich anzeigen muss, dass er mit Ihnen als ausbildendem Betrieb nach dem Ende der Ausbildung **ein** Arbeitsverhältnis eingehen will.
- **Kündigungsausschlussklauseln**, die die Möglichkeit des Auszubildenden beschränken, nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis dieses vor Ablauf einer bestimmten Zeit zu kündigen.

Grenzen der Vertragsfreiheit

- **Wettbewerbsabreden**, die dem Auszubildenden nach Ende der Ausbildung eine Berufsausübung am Ausbildungsort untersagen.
- **Kostenübernahmevereinbarungen** durch den Auszubildenden, beispielsweise für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, wenn er nach Abschluss der Ausbildung nicht für eine bestimmte Zeit als Mitarbeiter im ehemaligen Ausbildungsbetrieb tätig wird.
- **Rückzahlungsvereinbarungen** des Auszubildenden, falls dieser vor einem bestimmten, nach dem Ende des Ausbildungsverhältnisses liegenden Termin das nachfolgende Arbeitsverhältnis kündigt.
- **Zahlungsverpflichtungen** des Auszubildenden, wonach er für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen hat. Unzulässig sind hier insbesondere:
 - **Entschädigungszahlungen**, auch für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 - der **Kauf eines Ausbildungsplatzes** durch die Eltern des Auszubildenden.

Grenzen der Vertragsfreiheit

Untersagt sind auch:

- Vertragsstrafenregelungen,
- Beschränkungen oder Ausschluss von Schadenersatzansprüchen oder
- Verabredungen über Schadenspauschalisierungen.

Checkliste

Inhalt des Berufsausbildungsvertrags

- Ziel der Berufsausbildung
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Dauer der Probezeit
- Vorzeitige Beendigung
- Verlängerung der Ausbildungszeit
- Pflichten des Ausbildenden
- Pflichten des Auszubildenden
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Kündigungsregelungen